

1081

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlache bei Bensheim“ vom 5. Dezember 2000

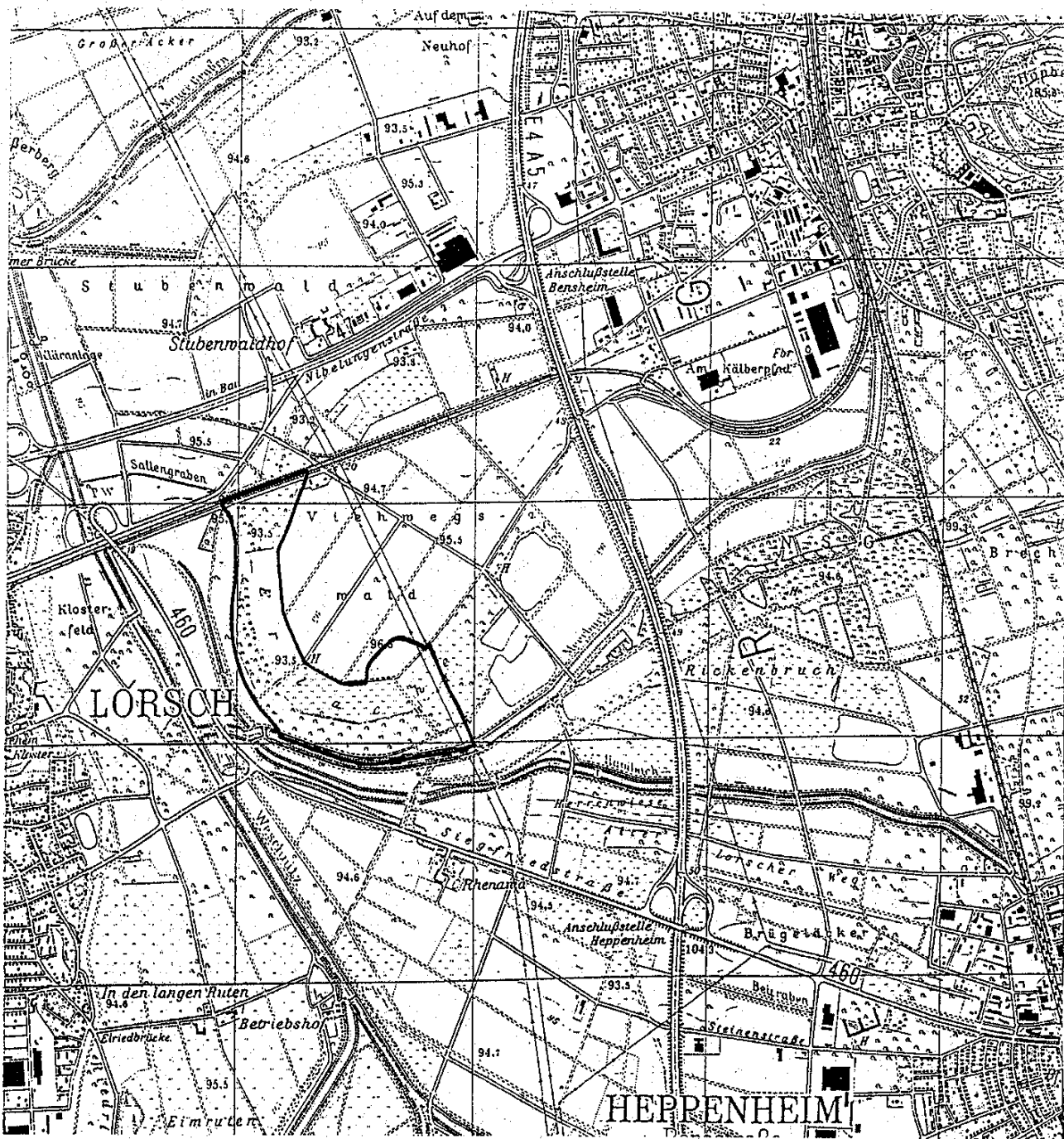
§ 1

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 2995) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

(1) Ein zwischen Bensheim und Lorsch gelegener Abschnitt eines ehemaligen Neckararmes wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Erlache bei Bensheim“ erklärt.

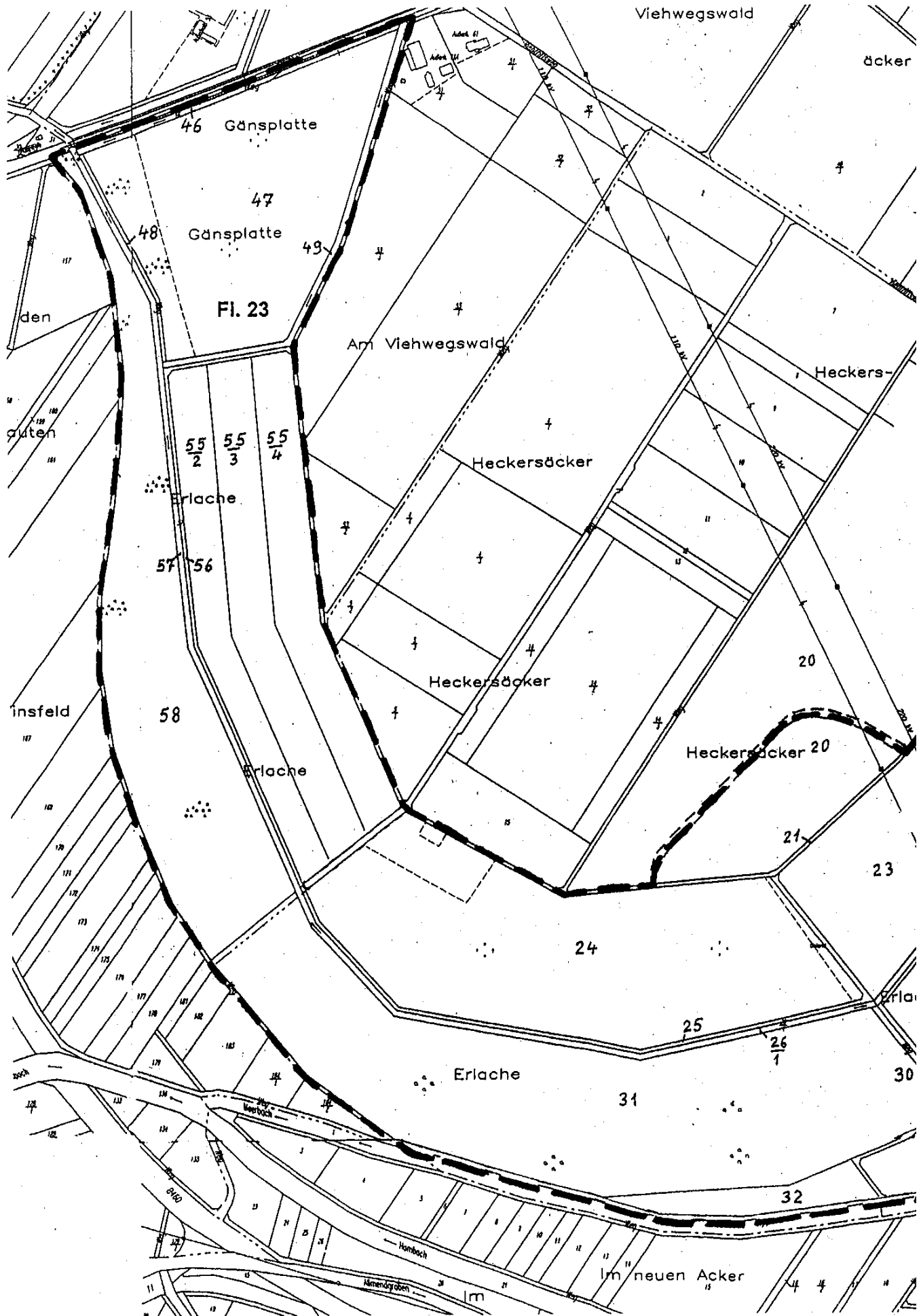
(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 22 und 23 der Gemarkung Bensheim, Stadt Bensheim, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von ca. 47,42 ha. Die örtliche Lage des

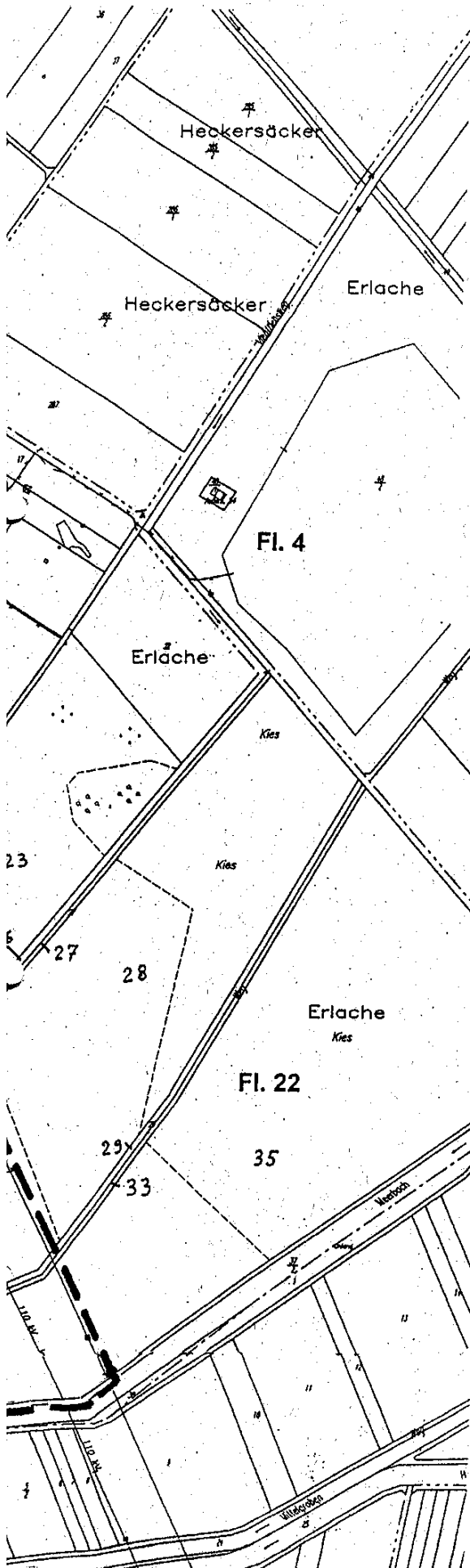
(Fortsetzung auf Seite 4382)



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6317, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 00 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlache bei Bensheim“



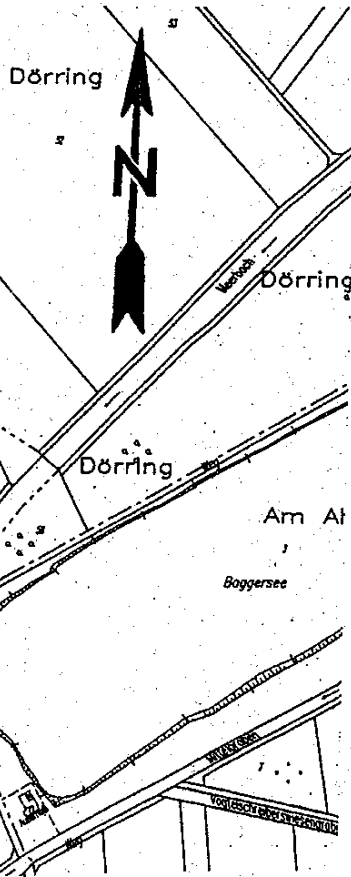


**Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Erlache bei Bensheim“
vom 5. Dezember 2000**

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 5. Dezember 2000
gez. Dieke
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Bergstraße
Stadt: Bensheim
Gemarkung: Bensheim
Flur: 22 und 23



(Fortsetzung von Seite 4379)

Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, naturnahe Bereiche des Er-lachbogens im Naturraum Hessische Rheinebene mit Erlenbruch-wald- und Weidenbeständen, Grünland, Großseggen, Röhrichtern, Hochstauden und Wasserpflanzengesellschaften für die dort vor-kommenden Pflanzen- und Tierarten, vor allem Vögel, Amphibien, Fische, Weichtiere und Insekten, zu erhalten. Schutz- und Pflege-ziel ist eine extensive Nutzung des Grünlandes, die Förderung standortgerechter Gehölzbestände sowie die Bewahrung der standortgerechten Lebensgemeinschaften des Stillgewässers und des Sallengrabens.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Ver-änderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bau-ordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtli-chen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach an-deren Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbe-sondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließ-lich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ver-ändern oder Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Wasser zu entnehmen;
6. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mitwillig zu beunru-higen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
9. das Naturschutzgebiet zu betreten oder dort mit Fahrrädern zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzu-stellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modell-flugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
18. Wildäcker, Fütterungen, Kurrungen oder Luderplätze anzule-gen oder zu unterhalten;
19. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder an-dere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Aus-

übung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;

2. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung ausgeübte land- und fortwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der beste-henden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versor-gungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; fer-ner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
7. die Durchführung von Hegemaßnahmen am Stillgewässer durch Fischereiberechtigte oder deren Beauftragte;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar, außerdem zwei Gesellschaftsjagden auf Haarwild in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd unter den in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen;
9. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzein-richtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
10. die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Um-fang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandset-zung;
11. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von We-gen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Be-einträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering blei-ben;
12. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft;
13. der Rückbau des Betonweges in Flur 23, Nr. 59 der Gemarkung Bensheim zu einem Erdweg in der Zeit vom 1. Septem-ber bis Ende Februar;
14. das Aufstellen von Bienenständen in Flur 23, Nr. 55/4 der Ge-markung Bensheim;
15. die Beseitigung der Sohlenverbauung des Sallengrabens in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 20 dieser Verordnung verbotene Handlung vor-nimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttau-send Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

St.Anz. 52/2000 S. 4379

1082

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 22. November 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessi-schen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. De-zember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September